



Bauwerber:	<u>Aktenzeichen:</u>
Wohnadresse:	
Telefon:	Traismauer, am

An den
Bürgermeister der
Stadtgemeinde Traismauer

BAUANZEIGE

Gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) zeige(n) ich/wir folgendes Vorhaben
auf dem Grundstück, EZ, in der KG
mit der Adresse

entsprechend der beiliegenden unten angeführten Unterlagen an:

BESCHREIBUNG der ARBEITEN:

.....

.....

.....

.....

Es ist mir / uns bekannt, dass mit der Ausführung der Arbeiten erst 8 Wochen nach Erstattung dieser Bauanzeige begonnen werden darf, sofern die Baubehörde nicht binnen dieser Frist die Ausführung dieser Arbeiten bescheidmäßig untersagt.

Ich bin / Wir sind / nicht / Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes. *)

Das Einvernehmen mit dem Eigentümer wurde / nicht / hergestellt. *)

Mit der Ausführung der Arbeiten kann sofort begonnen werden, wenn die Bauhörde hierzu schriftlich die Zustimmung erteilt. *)

*) Nichtzutreffendes streichen

.....
Unterschriften (Anzeigender, Eigentümer, ev. Nachbarn)

Von der Baubehörde auszufüllen:

Das Vorhaben stimmt mit den Bestimmungen
der NÖ Bauordnung 2014 überein:

.....
Stadtgemeinde Traismauer

Der Bauherr verpflichtet sich, die Arbeiten nach statischen Erfordernissen auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

Der Bauherr hat der Baubehörde den Baubeginn mittels beiliegender Baubeginnsanzeige anzuzeigen.

Zur Beurteilung des Vorhabens sind der Bauanzeige **eine Beschreibung und eine maßstäbliche Darstellung** in zweifacher Ausführung anzuschließen.

Ist eine Vorlage eines **Energieausweises** erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44 NÖ BO 2014), dann ist der Bauanzeige dieser in zweifacher Ausführung anzuschließen; die Baubehörde kann von dessen Überprüfung absehen, wenn nicht im Verfahren Zweifel an der Richtigkeit des Energieausweises auftreten.

Ist die Vorlage eines **Nachweises** über den möglichen Einsatz **hocheffizienter alternativer Energiesysteme** erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44), dann ist der Bauanzeige ein solcher in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Sind in den Fällen des Abs. 1 im **Baulandbereich ohne Bebauungsplan (§ 54 NÖ BO 2014)** Angaben über die Anordnung und Höhe der in der Umgebung bewilligten Hauptgebäude (**abgeleitete Bauungsweisen und Bauklassen**) zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich, dann sind der Bauanzeige diese Angaben anzuschließen.

Wird eine **Einfriedung** (Abs. 1 Z 1 lit. b) errichtet, ist der Bauanzeige zusätzlich

- die **Zustimmung des Grundeigentümers**, die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum oder die vollstreckbare Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens und
- zusätzlich, **wenn Straßengrund abzutreten ist** (§ 12 NÖ BO 2014), ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl.Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013) verfasster **Teilungsplan**

anzuschließen.

Nach Fertigstellung einer Photovoltaikanlage (Abs. 1 Z 3 lit. b) ist der Baubehörde ein Elektroprüfbericht eines befugten Fachmannes (§ 25 Abs. 1) vorzulegen.

Beilagen:
Baubeginnsanzeige